

# Gemeinschaftsschule

## **Grundlegende Ziele der Gemeinschaftsschule**

Die neue Schulform soll durch längeres gemeinsames Lernen zu mehr Chancengleichheit und -gerechtigkeit unabhängig von den Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen führen.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Schülerinnen und Schüler sollen durch individuelle Förderung besser entwickelt und gefördert werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler soll durch selbstständiges Lernen und die Unterstützung individueller Lernwege eine höhere Leistungsentwicklung ermöglicht werden.

Die Gemeinschaftsschule soll sich als demokratischer Lern- und Lebensraum entwickeln. Dazu gehört die enge Zusammenarbeit aller innerhalb und außerhalb der Schule Beteiligter: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, Schülerinnen und Schüler, Eltern und außerschulischen Partner. In der Gemeinschaftsschule ist die gegenseitige Anerkennung und Respektierung aller ein wichtiges Leitziel.

Zunächst werden die beteiligten Schulen bzw. Schulverbünde diese Ziele auf unterschiedlichen Wegen ansteuern (aufwachsend aus einer Grundschule, als Schulverbund Grundschule/Schule(n) der Sekundarstufe I, nur in der Sekundarstufe I oder durchgängig von Jahrgangsstufe 1 bis 13).

Die beteiligten Schulen werden - neben den grundlegenden Zielen der Gemeinschaftsschule – auch unterschiedliche besondere Angebote realisieren, über die Sie sich in der jeweiligen Schule informieren können.

## **Organisation**

Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel die Grundstufe und die Sekundarstufe I und ermöglicht die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe. Sofern an einer Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden kann, werden verbindliche Kooperationen mit Schulen mit gymnasialer Oberstufe abgeschlossen, in denen die Anschlussperspektive für jede/n Schüler/in gesichert wird. In der Sekundarstufe I können - wie in den anderen Schularten - alle allgemein bildenden Abschlüsse der Berliner Schule erworben werden. Die Gemeinschaftsschulen entwickeln sich schrittweise zu Ganztagschulen.

## **Aufnahme**

Für die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule in Jahrgangsstufe 7 gelten folgende Besonderheiten:

In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 SchulG mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden:

1. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und
2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.

## **Besondere Unterrichtsbedingungen in der Sekundarstufe I**

Die Sekundarstufe I gliedert sich nicht in unterschiedliche Bildungsgänge oder Niveaustufen. Unterrichtet wird im Klassenverband oder in Lerngruppen. Der Unterricht wird binnendifferenziert entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen durchgeführt. Über flexible Formen der Differenzierung entscheidet die Schulkonferenz selbst. Stundenumfang und -verteilung orientieren sich an den Stundentafeln der Grund- bzw. Gesamtschule. Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht kann anders als in den herkömmlichen Schularten auch in den Kernfächern durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler können unabhängig davon innerhalb ihrer Gesamtwochenstundenzahl entsprechend ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten einzelne Fächer zu Lasten anderer Fächer verstärken sowie an Lernangeboten in anderen oder neuen Fächern teilnehmen. In diesem Rahmen ist auch die Teilnahme am Unterricht in einer anderen Jahrgangsstufe möglich.

## **Probezeit und Versetzung**

In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Probezeit und keine Versetzung in herkömmlicher Weise. Alle Schülerinnen und Schüler rücken bis Jahrgangsstufe 10 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf und erhalten eine ihrer Lernentwicklung entsprechende individuelle Förderung.

Auf Antrag der Schülerin oder Schülers oder ihrer Erziehungsberechtigten kann die Klassenkonferenz einer Schülerin oder einem Schüler in begründeten Einzelfällen die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres den Rücktritt in die vorherige Jahrgangsstufe gestatten. Die Entscheidung ist unter Beachtung des Lern- und Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen zu treffen. Dazu sind individuelle Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und - sofern sie noch minderjährig sind - ihren Erziehungsberechtigten zu schließen.

Das Überspringen einzelner Jahrgangsstufen ist grundsätzlich möglich.

## **Bewertung, Zeugnisse**

Der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler wird durch regelmäßige schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt und orientiert sich an der herkömmlichen Notenskala der Berliner Schule. Der erbrachte Leistungsstand kann jederzeit - wenn dies wie bei einem Wechsel der Schulart oder bei einem Umzug in ein anderes Bundesland erforderlich werden sollte - auch in einem Notenzeugnis unter Hinweis auf das abschlussbezogene Anforderungsniveau dokumentiert werden.

## **Abschlüsse, Übergang in die gymnasiale Oberstufe, Abitur**

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erteilt. In diesem Zusammenhang wird über den Übergang in die gymnasiale Oberstufe befunden.

Von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule kann das Abitur grundsätzlich in 12 oder in 13 Jahren erreicht werden.